

43. Erhalten die Kinder einer früheren Ehe durch die Einfindschaft ein durch letztwillige Verfügungen des Stiefparens nicht zu beschränkendes Erbrecht oder haben sie nur ein Pflichtteils- und Noterbenrecht?

III. Civilsenat. Urth. v. 7. Januar 1882 i. S. M. (Bekl.) w. M. (M.)  
Rep. III. 502/81.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die mit dem herrschaftlichen Brinkfeger L. M. zu G. verheiratet gewesene A. M. verheiratete sich im Jahre 1849, nach dem Tode ihres

ersten Ehemannes, mit G. F. M. aus L. Sie errichtete mit demselben am 24. November 1849, unter Zuziehung der Vormünder des damals sieben Jahre alten Kindes erster Ehe, des jetzigen Beklagten, eine Ehestiftung. In derselben wurde u. a. bestimmt, daß der zweite Ehemann der M. bis zum 25. Lebensjahre des Stellenerben die Brinkfiterstelle zur Interimsbewirtschaftung erhalte, daß die Verlobten, mit Vorbehalt der Rechte des Kindes erster Ehe der Braut, auf den kinderlosen Todesfall die landesübliche Regel „längst Leib längst Gut“ bestimmen und in allgemeiner Gütergemeinschaft leben wollen, und heißt es dann in §. 4:

„Hinsichtlich der aus vorstehender Ehe etwa entspringenden Kinder und des Kindes der Braut erster Ehe wird mit obervormundschaftlicher Genehmigung wegen des beiderseitigen väterlichen Allodialvermögens völlige Einkindschaft hiermit errichtet.“

Die obervormundschaftliche Genehmigung ist erfolgt. Die zweite Ehe war unbeerbt. Nachdem die Frau zuerst verstorben, starb im Januar 1880 der Ehemann G. F. M. In einem am 16. August 1879 errichteten Testamente hat derselbe seinen Stieffohn, den Beklagten, zum Universalerben, mit der Bestimmung ernannt, daß er dem Bruder des Testators, dem jetzigen Kläger, gleich nach seinem Tode ein Legat von 2100 *M* auszahlen solle. Gestützt auf dieses Testament forderte Kläger von dem Beklagten die Zahlung des Legates. Beklagter bestritt die Gültigkeit der fraglichen letztwilligen Verfügung wegen des ihm aus dem Einkindschaftsvertrage zustehenden Rechtes an dem Nachlasse des Testators, und beantragte eventuell ihn nur zur Zahlung nach Abzug des Pflichttheiles und der Falcidischen Quart zu verurteilen. Das Landgericht wies die Klage ab, indem es davon ausging, daß dem Stiefparens nicht das Recht zustehe, die eingekindschafteten Kinder auf den Pflichtteil zu beschränken. Das Oberlandesgericht nahm dagegen an, daß der gegen die Gültigkeit des Legates erhobene Einwand unbegründet sei, jedoch dem Beklagten ein Anspruch auf den Pflichtteil und die Falcidische Quart zustehe.

Auf von dem Beklagten erhobene Revision ist das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht verwirft den vom Beklagten auf Grund

des Einkindschaftsvertrages vom 24. November 1849 gegen die Gültigkeit des vom Kläger geltend gemachten Vermächtnisses erhobenen Einwand und nimmt, abweichend von dem Landgerichte B. an, daß der Anspruch des Klägers auf das eingeklagte Legat durch das anerkannte Testament des Stiefvaters des Beklagten begründet werde aus folgenden Gründen:

Wenngleich die Meinungen geteilt seien, ob gemeinrechtlich die Einkindschaft als Erbvertrag anzusehen, insolgedessen dem dieselbe eingehenden Stiefparens die Möglichkeit, über seinen Nachlaß letztwillig zu verfügen, genommen sei, so sprechen doch überwiegende Gründe für die Verneinung dieser Frage.

Der Zweck des Einkindschaftsvertrages, welcher das Mittel sein sollte, die Zerlegung des Ehevermögens abzuwenden und die Nachforschung nach dem Ursprunge seiner einzelnen Bestandteile zu besorgen, sei darauf gerichtet, den von dem einen Ehegatten aus einer früheren Ehe in die neue Ehe eingebrachten Kindern dieselben Vermögensrechte gegen den Stiefparens einzuräumen, wie sie Kindern ihren leiblichen Eltern gegenüber zustehen.

Hieraus folge, daß, sofern nicht in den einzelnen Verträgen spezielle abweichende Festsetzungen enthalten seien, die unierten Kinder bei dem gesamten Nachlasse des Stiefparens in gleicher Weise, wie seine leiblichen Kinder als Erben konkurrieren müssen. Wie der Vater durch die Existenz eigener Kinder nicht an der Errichtung eines Testaments behindert sei, so sei auch das den Stiefkindern durch die Einkindschaft eingeräumte Erbrecht, soweit nicht das ihnen gleicherweise wie den leiblichen Kindern zukommende Noterbrecht mit Pflichtteilsberechtigung alteriert werde, kein unbeschränktes.

Der Berufungsrichter stützt seine Entscheidung also nicht auf die speziellen Bestimmungen des Einkindschaftsvertrages vom 24. November 1849, sondern auf allgemeine, aus dem Wesen und der rechtlichen Natur der Einkindschaft entnommene Rechtsätze, indem er, in Übereinstimmung mit einer in der Doktrin und Praxis allerdings vielfach vertretenen Ansicht, davon ausgeht, daß im Zweifel, d. h. wenn in dem betreffenden Vertrage spezielle, abweichende Bestimmungen nicht enthalten sind, die eingekindschafteten Kinder ein durch letztwillige Verfügungen des Stiefparens unantastbares, vertragsmäßiges Erbrecht nicht erlangen, die Testierfreiheit des Stiefparens vielmehr nicht weiter beschränkt sei,

als bei seinen leiblichen Kindern, den unierten Kindern also nur ein Noterbrecht und Pflichtteilsberechtigung zustehen. Diese Ansicht kann jedoch nicht gebilligt werden.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß für die Frage, welche Rechte, bezw. Verpflichtungen durch die Einkindschaft für die unierten Kinder bezw. den Stiefparens begründet werden, zunächst und vor allem der Inhalt des Einkindschaftsvertrages selbst maßgebend ist, indem der Wille der Kontrahenten darüber entscheidend ist, wie die vermögensrechtlichen Verhältnisse der unierten Kinder geordnet werden sollen, ob ihnen insbesondere ein unentziehbares Erbrecht hat gegeben werden oder ob sie nur die Rechte haben erhalten sollen, welche sie als Kinder aus der neuen Ehe haben würden. Der vorliegende Einkindschaftsvertrag enthält aber, wie auch das Verusungsgericht angenommen hat, in dieser Richtung keine näheren Festsetzungen, da er nur bestimmt, daß zwischen dem Kinde erster Ehe und den aus der zweiten Ehe etwa entspringenden Kindern „wegen des beiderseitigen väterlichen Allodialvermögens völlige Einkindschaft errichtet werde“. Es muß daher und da es an partikularrechtlichen Normen fehlt, nach den aus dem Wesen und der rechtlichen Natur der Einkindschaft sich ergebenden Grundsätzen, unter Berücksichtigung der vorliegenden Güterverhältnisse, festgestellt werden, welche Bedeutung jener Vertragsstipulation beizulegen sei, welche Wirkung in vermögensrechtlicher und insbesondere, was hier interessiert, in erbrechtlicher Beziehung die Errichtung der Einkindschaft hat.

In der Doktrin und Praxis gehen die Meinungen über die rechtliche Natur der Einkindschaft und ihre Wirkungen sehr auseinander, und es ist insbesondere in hohem Grade bestritten, ob dem Stiefparens im Zweifel die Befugnis einzuräumen sei, durch letztwillige Verfügungen das den unierten Kindern zustehende Erbrecht auf den Pflichtteil zu beschränken und dieselben aus den gesetzlichen Gründen zu enterben.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Für die Testierfreiheit u. A.: Ringelmann, Einkindschaft §§. 24. 33; Mittermaier, Deutsch. Pr. R. S. 370; Maurenbrecher, Deutsch. Pr. R. II. S. 514; Bluntzli, Deutsch. Pr. R. S. 219; Weseler, Deutsch. Pr. R. S. 145; Erbverträge II. 2. S. 185; Gengler, Deutsch. Pr. R. II. S. 860 fig. 895; Lewis in v. Holzendorff's Rechtslexikon S. 454; Eichhorn, Deutsch. Pr. R. S. 348; Obertribunal Berlin, Striethorst, Archiv Bd. 43 S. 99; D. N. G. Berlin, Seuffert Bd. 25 Nr. 138; Kiel, Seuffert Bd. 5 Nr. 198; Oldenburg, Seuffert Bd. 23 Nr. 232; Lübeck, Gries, Kommentar zum Hamburger Stadt-

Abgesehen von der Adoptions- und Konmunionstheorie stehen sich vorzugsweise zwei Meinungen entgegen. Die Anhänger der Filiationstheorie, welche davon ausgehen, daß Zweck und Wirkung der Einkindschaft darin bestehe, zwischen dem Stiefparens und den eingekindschafteten Kindern ein Rechtsverhältnis zu begründen, wie es zwischen dem parens und seinen leiblichen Kindern besteht, und daß insolge davon ein Erbrecht für die unierten Kinder begründet werde, wie es den leiblichen Kindern des Stiefparens zusteht, nehmen meistens an, daß, wie der leibliche parens, so auch der Stiefparens die Vorkinder, gleich seinen leiblichen Kindern, auf den Pflichtteil setzen und sie enterben könne. Die Anhänger der Erbvertragsstheorie sind dagegen in ihrer Mehrzahl der Ansicht, daß den Kindern der früheren Ehe durch den Einkindschaftsvertrag ein Recht auf Beerbung der Ehegatten der ferneren Ehe vertragsmäßig in der Art zugesichert werde, daß sie den Erbteil erhalten sollen, welchen sie gesetzlich erhalten haben würden, wenn sie aus dieser letzten Ehe entsprossen wären, und daß dieses Erbrecht durch letztwillige Dispositionen des Stiefparens ihnen weder ganz entzogen, noch beschränkt werden könne, während einzelne Anhänger dieser Theorie dem Stiefparens nur das Recht der Enterbung, nicht der Minderung des Erbteiles auf den Pflichtteil versagen, und umgekehrt einzelne Anhänger der Filiationstheorie das Recht des Stiefparens, die unierten Kinder zu enterben, verneinen.

In den Fällen, wo das Partikularrecht keine auf Begründung eines Kindesverhältnisses hinweisende Bestimmungen enthält, und in welchen, im Anschluß an eine gesetzlich bestehende oder vertragsmäßig eingeführte Gütergemeinschaft, zwischen dem zur weiteren Ehe schreitenden Ehegatten und dessen Ehegatten einerseits und den Kindern der früheren Ehe, bezw. deren Vormündern andererseits ein Vertrag geschlossen wird, durch welchen ohne nähere Bestimmung der beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen schlechtthin die Einkindschaft der Kinder aus der früheren Ehe vereinbart wird, muß der zweiten der vorerwähnten Ansichten der

recht Bd. 2 S. 265; Darmstadt, Arch. für prakt. Rechtswissensch. Bd. 10 S. 302.  
 — Gegen die Testierfreiheit u. A.: Lafinger, Einkindschaft S. 35; Hertel, Einkindschaft §§. 16. 17; Runde, Deutsch. Pr.R. S. 676; Walter, Deutsch. Pr.R. S. 248; Gerber, Deutsch. Pr.R. S. 262; Roth, Deutsch. Pr.R. Bd. 2 S. 157; D.M.G. Celle, Seuffert Bd. 13 Nr. 108; Jena, Seuffert Bd. 22 Nr. 52; München, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 12 Nr. 82. D. G.

Vorzug gegeben werden. Die Abschließung des Einkindschaftsvertrages bezweckt wesentlich die bei der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten notwendige Vermögensabteilung mit den Kindern der früheren Ehe und die nicht selten durch diese für den überlebenden Ehegatten, wie die Kinder entstehenden Nachteile zu verhüten, und es hat daher das Institut der Einkindschaft auch vorzugsweise in solchen Gebieten Anwendung gefunden, wo nach dem dort geltenden ehelichen Güterrechte eine Abtheilung (Schichtung) mit den Kindern der früheren Ehe bei der Wiederverheiratung eintreten muß. In dem Einkindschaftsvertrage ist einerseits ein Verzicht der Kinder der früheren Ehe auf den ihnen zustehenden Anspruch auf Abschichtung, bezw. auf das Vermögen ihres verstorbenen parens, andererseits ein Erbvertrag zwischen den unierenden Eltern und den unierten Kindern auf Gleichstellung der von dem einen Ehegatten aus der früheren Ehe eingebrachten Kinder mit den aus der weiteren Ehe zu erwartenden Kindern im Erbrecht enthalten. Gegen Aufgabe des den Kindern der früheren Ehe zustehenden gegenwärtigen und realisierbaren Anspruches auf Ausscheidung und Überweisung eines bestimmten Vermögenssteiles, erhalten sie als Äquivalent ein vertragsmäßiges Erbrecht auf den Erbteil, welcher sich aus der Konkurrenz der Kinder der ferneren Ehe ergibt. Dieses Rechtsgeschäft ist, abgesehen von den Fällen, in denen aus der früheren Ehe ein Aktivvermögen nicht vorhanden ist, stets für die Kinder aus dieser Ehe ein gewagtes, insofern sie ein bereits bestehendes und realisierbares Recht aufgeben und ein künftiges, durch Erleben des Erbfalles bedingtes Recht erhalten, dessen Umfang ungewiß ist, da sowohl die durch die Zahl der aus der ferneren Ehe entstehenden Kinder sich bestimmende Erbquote, als der Vermögensbestand zur Zeit des Eintrittes des Erbfalles ungewiß sind. Die Partikularrechte enthalten daher auch meistens besondere Vorschriften über die bei Abschluß der Einkindschaftsverträge, namentlich wenn die Kinder der früheren Ehe minderjährig sind, behufs ihrer Sicherung vor Benachteiligung zu beachtenden Kautelen. Die Gefahr für die Kinder der früheren Ehe würde aber noch bedeutend sich vergrößern, wenn es dem Stiefparens gestattet wäre, durch letztwillige Verfügungen zu Gunsten seiner leiblichen Kinder oder dritter Personen die eingekindschafteten Kinder auf den Pflichtteil zu beschränken. Nach dem angegebenen Zwecke und der Veranlassung der Einkindschaft muß im Zweifel, wenn weder das Partikularrecht, noch der Inhalt des Ein-

kindschaftsvertrages dem Stiepparen die Testierfreiheit wie bezüglich seiner leiblichen Kinder gewähren, der in dem Einkindschaftsvertrage enthaltene Erbvertrag dahin als geschlossen angesehen werden, daß den Vorkindern vertragsmäßig dasselbe Erbrecht eingeräumt werde, welches den leiblichen Kindern gesetzlich zusteht; daß Gegenstand des vertragsmäßigen Erbrechtes der Intestaterbteil, nicht bloß der Pflichtteil sei.

Das angefochtene Urteil beruht daher auf der Verletzung des Gesetzes, indem der gegen die Gültigkeit des der Klage zu Grunde liegenden Vermächtnisses erhobene Einwand deshalb zurückgewiesen wird, weil der Stiepparen durch die Einkindschaft an der Errichtung eines Testaments nicht verhindert und das den Stiefkindern durch die Einkindschaft eingeräumte Erbrecht kein unbeschränktes sei, sofern nur das Pflichtteilsrecht nicht verletzt werde.

Das Urteil des Berufungsgerichtes war deshalb aufzuheben.“ . . .